

Steuertext Long Put

Globale Expertise - Lokale Präsenz

Leistung aus Leidenschaft

Steuerliche Hinweise

Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Kunden von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt.

Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten. Zu beachten ist allerdings, dass zu einigen für die steuerliche Würdigung des vorliegenden Produktes erheblichen Punkten Verlautbarungen der Finanzverwaltung oder von Gerichten nicht existieren. Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung kann daher nur die sorgfältig recherchierte Rechtsauffassung der Bank wiedergeben, für deren Anerkennung durch Finanzverwaltung und Gerichte aber keine Garantie übernommen werden kann.

Darüber hinaus können die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Einführung einer Abgeltungsteuer für im Privatvermögen gehaltene Finanzprodukte durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, die mit den unten beschriebenen Konsequenzen dazuführt, dass je nach Zeitpunkt des Erwerbs des Wertpapiers, des Zuflusses laufender Erträge bzw. der Veräußerung oder Einlösung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere unterschiedliche steuerliche Folgen eintreten.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Kunden von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Kunden wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und dem teilweisen Fehlen einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen



der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Optionsgeschäft dem Privatvermögen zuzuordnen ist (long put)

Bei dem Optionsgeschäft handelt es sich steuerlich um den Kauf einer Verkaufsoption durch den Kunden (long put).

I. Optionsgeschäfte, bei denen das Recht nach dem 31.12.2008 erworben wird

1. Allgemeines

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt. Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und werden dann nach Abgeltungsteuergrundsätzen besteuert.

2. Anwendungszeitpunkt

Optionsgeschäfte und deren Veräußerung unterliegen der Abgeltungsteuer, wenn der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31.12.2008 liegt.



3. Ausübung der Option durch physische Lieferung

Kommt es zur Lieferung eines Wirtschaftsgutes, so kommt es für die Besteuerung des Veräußerungsvorganges darauf an, wann der Kunde das Wirtschaftsgut angeschafft/erworben hat:

a) Anschaffung des Wirtschaftsguts vor dem 1.1.2009

Sofern die Option nicht auf Differenzausgleich gerichtet ist, sondern der Kunde sich verpflichtet, bei Optionsausübung ein Wirtschaftsgut (z.B. Devisen oder Aktien) zu liefern, kann die Veräußerung des Wirtschaftsgutes zu steuerpflichtigen Einkünften aus einem privaten Veräußerungsgeschäft führen, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG a.F.) oder bereits vor Anschaffung erfolgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 EStG a.F.).

Nach Ansicht der Bank kann die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes nur dann zu steuerpflichtigen Einkünften aus einem privaten Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG a.F. führen, wenn das Wirtschaftsgut vom Kunden i.S.d. der genannten Vorschriften angeschafft/erworben wurde.

Wirtschaftsgüter werden angeschafft/erworben, wenn der Kunden sie im Wege eines Kauf- oder Tauschvertrages (Grundgeschäft) erhalten hat. Bei Fremdwährungen hat dies zu Folge, dass vom Kunden als Zins-, Miet- oder Lizenzzahlung zugeflossen Fremdwährungen nicht angeschafft/erworben wurden und daher nicht Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäftes sein können (vgl. BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2004 Tz. 42).

Im Gegenzug fehlt es nach Ansicht der Bank an einer Veräußerung, wenn beispielsweise eine Fremdwährungsverbindlichkeit beglichen wird, die nicht aus einem Kauf- oder Tauschvertrag resultiert; dementsprechend begründet z. B. die Verwendung eines Fremdwährungsbetrages zur Rückzahlung eines in der nämlichen Währung geschuldeten Darlehens oder eine Lizenzzahlung in dieser Währung kein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft (vgl. BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2004 Tz. 44).

Hinsichtlich der Frage, inwieweit es infolge der Ausübung zur Besteuerung der Veräußerung des Wirtschaftsgutes kommt, sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung der Option und der Anschaffung des Wirtschaftsguts ein Zeitraum von mehr als einem Jahr liegt (dazu unter aa));

zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung der Option und der Anschaffung des Wirtschaftsguts ein Zeitraum von einem Jahr oder weniger liegt (dazu unter bb));

das Wirtschaftsgut war bei Eingehung der Option noch nicht angeschafft (dazu unter cc))



aa) Zeitraum zwischen Ausübung der Option und Anschaffung des Wirtschaftsgutes ist größer als ein Jahr Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung des Wirtschaftsgutes sind steuerlich unbeachtlich, wenn zwischen der Ausübung der Option und der Anschaffung des Wirtschaftsguts ein Zeitraum von mehr als einem Jahr liegt. In diesem Falle ist auch eine etwa geleistete Optionsprämie, die zu den Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes zählt, steuerlich unbeachtlich.

bb) Zeitraum zwischen Ausübung der Option und der Anschaffung des Wirtschaftsgutes ist nicht größer als ein Jahr Ein bei Ausübung der Option innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Wirtschaftsguts entstehender Gewinn bzw. Verlust führt zu steuerlich zu berücksichtigenden Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.

cc) Im Zeitpunkt des Abschlusses der Option ist das Wirtschaftsgut noch nicht angeschafft worden Verpflichtet sich der Kunde im Rahmen der Option das Wirtschaftsgut zu veräußern und hat er es zu diesem Zeitpunkt noch nicht angeschafft, so liegt ein privates Veräußerungsgeschäft in Form eines sog. Leerverkaufes i.S.v. § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23Abs. 1 Nr. 3 EStG vor. Gewinne und Verluste aus einem solchen Leerverkauf sind stets steuerlich zu berücksichtigen

b) Anschaffung des Wirtschaftsguts nach dem 31.12.2008

Wird das Wirtschaftsgut nach dem 31.12.2008 angeschafft/erworben, so ist danach zu differenzieren, was für ein Wirtschaftsgut geliefert wird:

handelt es sich um eine solches, das zu Einkünfte aus Kapitalvermögen führt – wie z.B. Aktien und zinstragende Finanzinstrumente –, so ist der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung stets steuerpflichtig;

handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut – wie z.B. Edelmetalle oder Devisen –, so kann der Ertrag aus der Veräußerung dieses Wirtschaftsgutes steuerfrei bezogen werden, wenn die Veräußerung nach Ablauf eines Jahres nach Anschaffung erfolgt. Die Frist verlängert sich auf 10 Jahre, wenn Einnahmen aus dem Wirtschaftsgut selbst bezogen werden.

4. Veräußerung der Option

Der Verkauf der Option ist ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft, das zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt (§ 20 Abs. 3 b EStG).

5. Glattstellung der Option

Die Finanzverwaltung hat im Nachgang zur Rechtsprechung des BFH die Glattstellung stets als Veräußerungsgeschäft betrachtet. Gewinn und Verlust sollen sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungs- sowie Anschaffungsnebenkosten der Kaufoption und der aus dem glattstellenden Abschluß des Stillhaltergeschäftes erzielten Optionsprämie ergeben (vgl. Tz. 17 des BMF-



Schreibens vom 27.11.2001). Im Rahmen der Gesetzesbegründung zur Unternehmensteuerreform 2008 hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass er an dieser Auffassung festhält – eine Besteuerung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 b EStG zu erfolgen hat -, so dass der Unterschiedsbetrag zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

6. Verfall der Option

Da es im Bereich der Besteuerung von Kapitalvermögen keine nicht steuerbare Vermögenssphäre mehr gibt und bei der Glattstellung von Stillhalterprämien es gesetzlich anerkannt ist, stellen nach Ansicht der Bank gezahlte Optionsprämien bei Verfall des Optionsgeschäftes negative Einnahmen dar. Die Finanzverwaltung vertritt demgegenüber weiterhin die Auffassung, dass der bei einem Verfall des Optionsrechtes am Ende der Laufzeit deren Anschaffungskosten und der Anschaffungs-nebenkosten einkommensteuerlich ohne Bedeutung sind (BMF-Schreiben v. 13.6.2008 IV C 1 – S 2000/007/0009 II).

5). Die Bank ist angehalten, diese Rechtsauffassung im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens anzuwenden.

7. Endfällige Beendigung oder Auflösung der Option durch Differenzausgleich

Wird die Option im Zeitpunkt der Endfälligkeit oder durch Auflösung im Wege eines Differenzausgleichs beendet, so ist der Gewinn und Verlust steuerlich zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 a EStG).

8. Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Die Ermittlung des Gewinns und Verlustes hängt davon ab, ob die Option durch Lieferung oder Differenzausgleich beendet wird: Soweit es zur Lieferung des Wirtschaftsgutes unter der Option kommt und dieses eine Besteuerung nach § 20 EStG nach sich zieht, ermittelt sich ein Gewinn bzw. Verlust aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 EStG). Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Soweit es zur Lieferung des Wirtschaftsgutes unter der Option kommt und dieses eine Besteuerung nach § 23 EStG nach sich zieht, ermittelt sich ein Gewinn bzw. Verlust aus dem Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits (§ 23 Abs. 3 EStG).



Soweit es zu einem Differenzausgleich kommt, sind Gewinne bzw. Verluste aus der Option der vom Kunden empfangene bzw. gezahlte Betrag abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Option stehen (§ 20 Abs. 4 EStG).

Soweit der Kunde über keinen Bestand an Wertpapieren verfügt und einen Verkaufsauftrag erteilt (sog. Leerverkauf), wird der Verkaufsauftrag sofort als Veräußerungsgeschäft (mit Ersatzbemessungsgrundlage) und die spätere Eindeckung und Erfüllung als entgeltlicher Depotübertrag abgewickelt (BMF-Schreiben v. 13.6.2008 IV C 1 S – 2000/07/0009 I. 20).

Verluste aus Optionsgeschäften können uneingeschränkt mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist unbegrenzt möglich. Verluste aus Optionsgeschäften, deren Rechtserwerb vor dem 1.1.2009 liegt können zeitlich begrenzt (bis 2013) mit Gewinnen aus Veräußerungstatbeständen des § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden, die bereits der Abgeltungsteuer unterliegen. Verluste, die jedoch aus der Veräußerung von Aktien resultieren, können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

Kommt bei der Veräußerung § 23 EStG zur Anwendung so sind Verluste allein mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG zu verrechnen (§ 23 Abs. 3 S. 7 EStG).

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Termingeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

Soweit eine Steuerpflicht von Erträgen gegeben ist, handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Körperschaft bzw. Einkommensteuer (zuzügl. Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf) und der Gewerbesteuer unterliegen.

I. Abbildung bei Eingehung der Option

Bei einem bilanzierenden Steuerpflichtigen ist die Option mit den Anschaffungskosten in Höhe der gezahlten Optionsprämie und etwaigen Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Bei einer Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) ist die Optionsprämie als Betriebsausgabe im Zeitpunkt der Zahlung steuerlich abzugsfähig, wenn die Option dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist.

1. Ausübung der Option durch physische Lieferung

Bei Veräußerung eines Wirtschaftsgutes unter dem Optionsgeschäft handelt es sich um ein Veräußerungsgeschäft, das steuerpflichtig ist.



Das aktivierte Optionsrecht ist beim bilanzierenden Steuerpflichtigen auf die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes umzubuchen und der Abgang des Wirtschaftsgutes erfolgswirksam zu verbuchen.

Bei einer Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) sind die Einnahmen aus der Veräußerung zu vereinnahmen, da die Optionsprämie wegen des sofortigen Betriebsausgaben nicht mehr den Anschaffungskosten hinzuzurechnen ist.

Der Erwerb sowie die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes (z.B. Devisen, Aktien oder Metalle) durch physische Lieferung auf Termin stellt nach Auffassung der Bank und nach der bisher herrschenden Meinung auch im betrieblichen Bereich kein Termingeschäft im Sinne des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG dar, sondern ist entweder eine steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft oder ein Anschaffungsgeschäft, das als solches nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen führt. Die Finanzverwaltung hat in einem BMF Schreiben vom 22. September 2005 eine Formulierung gewählt, wonach auch Termingeschäfte, die auf physische Lieferung gerichtet sind, dem Termingeschäftsbegriff des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG unterliegen könnten. Die Bank teilt diese Auffassung nicht. Das Schreiben der Finanzverwaltung könnte in der Weise auszulegen sein, dass der Erwerb sowie die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes (z.B. Devisen, Aktien oder Metalle) durch physische Lieferung auf Termin als Termingeschäft im Sinne des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG zu qualifizieren ist. Das BMF hat sich in diesem Schreiben nicht konkret mit den steuerlichen Folgen einer solchen Auffassung befasst. Konsequenz dürfte aber sein, dass die Differenz zwischen dem zum Terminkurs zu liefernden Wirtschaftsgut und dessen Anschaffungskosten bzw. zwischen dem Terminkurs des zu beziehenden Wirtschaftsgutes und dessen zum Lieferungszeitpunkt maßgeblichen Marktwerts zu versteuern wäre. Ein sich daraus ergebender Gewinn wäre nach den allgemeinen Regeln zu versteuern, ein etwaiger Verlust würde jedoch der Verlustnutzungsbeschränkung des § 15 Abs. 4 S. 3ff unterliegen. Insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes kann es infolge der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu einer Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz kommen.

2. Veräußerung der Option

Bei Verkauf der Option handelt es sich um ein Veräußerungsgeschäft, das zu steuerpflichtigen Einnahmen führt. Das aktivierte Optionsrecht ist beim bilanzierenden Steuerpflichtigen erfolgswirksam auszubuchen.

Bei einer Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) sind die Einnahmen aus der Veräußerung steuerpflichtig, da die Optionsprämie bereits als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben berücksichtigt wurden.



3. Glattstellung der Option

Die Finanzverwaltung hat im Nachgang zur Rechtsprechung des BFH die Glattstellung im Privatvermögen stets als Veräußerungsgeschäft gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG betrachtet. Gewinn und Verlust sollen sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungs- sowie Anschaffungsnebenkosten der Kaufoption und der aus dem glattstellenden Abschluß des Stillhaltergeschäftes erzielten Optionsprämie ergeben (vgl. Tz. 17 des BMF-Schreibens vom 27.11.2001).

Dementsprechend sind das aktivierte Optionsrecht und die passivierte Stillhalterprämie beim bilanzierenden Steuerpflichtigen erfolgswirksam auszubuchen.

Bei einer Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) sind die Einnahmen aus der Stillhalterprämie, da die Optionsprämie bereits als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben berücksichtigt wurden.

4. Verfall der Option

Bei Verfall des Optionsgeschäftes, ist die Option vom Bilanzierenden steuerwirksam auszubuchen. Bei einer Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) ist die Optionsprämie bereits als eine sofort abzugsfähige Betriebsausgabe berücksichtigt worden, so dass der Verfall keine weiteren steuerlichen Wirkungen entfaltet.

5. Endfällige Beendigung oder Auflösung der Option durch Differenzausgleich

Ein Optionsgeschäft, durch das der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, ist ein Termingeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 i.V.m. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG. Dies gilt entsprechend, wenn vor Endfälligkeit des Termingeschäftes nach den jeweiligen Bedingungen eine Auflösung durch Differenzausgleich erfolgt.

Nach Ansicht der Bank wandelt sich bei Beendigung sowie Auflösung durch Differenzausgleich das Lieferungsgeschäft in ein Termingeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG, denn die Lieferverpflichtung wird zu einem Anspruch auf bzw. zu einer Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages. Die Höhe des von der jeweiligen Vertragspartei bei Beendigung oder Auflösung zu leistenden Ausgleichsbetrages knüpft an den maßgeblichen Marktwert (z.B. Wechselkurs oder Aktienbörsenkurs) und damit an eine veränderliche Größe an.



Erhält der Kunden einen Differenzausgleich so unterliegt dieser Betrag als Gewinn aus einem Termingeschäft der Besteuerung nach den allgemeinen Regeln.

Ein Verlust aus der Beendigung bzw. Auflösung kann als Verlust aus einem Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 3 EstG regelmäßig nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn das Termingeschäft der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kunden diene und es sich bei dem abgesicherten Geschäft nicht um ein Aktiengeschäft handelte. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust aus der Auflösung unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen i.S.d. Kreditwesengesetzes gelten Sondervorschriften.

